

**1. Allgemeines**

Luxemburgische Staatsangehörige tragen Familiennamen und Vornamen.

**2. Namensführung der Ehegatten**

Die Ehe bewirkt keine Änderung des Familiennamens der Ehegatten. Die Frau hat im täglichen Leben das Recht, den Familiennamen des Mannes als Gebrauchsnamen zu führen; in diesem Fall folgt dem Gebrauchsnamen in der Regel der Vermerk „épouse de.../ verheiratete...“. Der Gebrauchsname wird in amtlichen Dokumenten nicht aufgeführt und in den Zivilstandsregistern nicht eingetragen.

**3. Namensführung der Kinder**

Das eheliche oder legitimierte Kind erhält den Familiennamen des Vaters. Das nicht-eheliche Kind erhält den Familiennamen des Elternteils, von dem die Abstammung zuerst festgestellt wird.

**4. Besonderes**

Der im Pass der Frau an zweiter Stelle aufgeführte Familienname des Mannes (Gebrauchsname der Frau) sowie Hinweise « épouse de/ verheiratete... » sind nicht Bestandteile des amtlichen Namens und werden deshalb gemäss Ziffer 3.1.1 der Weisung nur mit besonderer Kennzeichnung oder in einer speziellen Rubrik registriert.

**5. Beispiele**

Mann Pass: Paul Eyschen  
Registrierung in der Schweiz: Paul Eyschen

Frau Pass: Anne de Clausen verheiratete Eyschen  
Registrierung in der Schweiz: Anne de Clausen

Kind Pass: Jean Eyschen  
Registrierung in der Schweiz: Jean Eyschen